

Betreutes Einzelwohnen (BEW) nach § 72 BSHG Prüfprotokoll

Die Kriterien der Prüfung beruhen auf

1. BRV Tz. 3.7 und Anlagen (Leistungsbeschreibung) sowie Tz. 10.-12.
2. Leistungsvereinbarung gem. § 93 Abs. 2 BSHG
3. Auftrag gem. Vereinbarung aus KOMMISSION 93
4. Festlegungen des Prüfungsausschusses zu Inhalt und Umfang der Prüfung

Prüfungszeitraum: Stichtag:

Fallzahl:
davon in Prüfung:

Vor dem Prüfzeitraum	Im Prüfzeitraum			
	abgeschlossen	abgeschlossen	laufend	begonnen

Daten zum Träger:

(Name)

(Anschrift)

Telefon:

Spitzenverband:

Daten zum Leistungstyp

Adresse:

.....

Ansprechpartner/in für Rückfragen:

.....

1. Berichtspflichten

Adressat SenGSV – standardisierter Jahresbericht StJB

a) Vollständigkeit		
b) Termine & Fristen		

2. Standards für Räume

a) Trägerwohnungen		
Adressenliste vollständig		
Standards eingehalten (Prüfung der Einhaltung der Mindestraumstandards, Eignung der Wohnumfelder, Problemmassierung, Übergangsfristen zur Erfüllung der Mindeststandards)		
b) Klientenwohnungen		
Adressenliste vollständig		
Standards eingehalten (Prüfung der Einhaltung der Mindestraumstandards, Eignung der Wohnumfelder, Problemmassierung, Übergangsfristen zur Erfüllung der Mindeststandards)		

3. Personal

a) Mitarbeiterliste liegt vor		
b) Einhaltung der vereinbarten Qualifikation, Stellenumfang, Zuordnung zu Leistungstyp sind klar		
c) Aufgabenbeschreibungen liegen vor		
d) Formulare Dienstpläne liegen vor		
e) Dienstanweisungen bzw. Verfahrensanweisungen liegen vor		
f) Formulare, Dienstanweisungen inkl. Vertretungsregelungen etc. sind klar und sind handhabbar		
g) Regelungen zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter liegen vor, sind angemessen und hinreichend		
h) Fortbildungen sind dokumentiert		

4. Aufbauorganisation

a) Beschreibung der Aufbauorganisation des Trägers / des Bereichs nach § 72, aus der die Verankerung des BEW innerhalb des Trägers mit seinen Funktionen und Beziehungen, personellen und fachlichen Kompetenzen, Entscheidungsbefugnissen, deutlich wird.		
b) Organigramm mit Standorten des BEW		
c) Stellenbeschreibung der Bereichsleitung		

0= Beanstandung; 1= okay; 2= trotz Mängel akzeptabel;
3= Empfehlung an Träger erforderlich; 4= Empfehlung an Ko 93 erforderlich;
9= nicht geprüft

d) Controlling durch die Geschäftsführung, den Vorstand, (Rhythmus, Umfang)		
e) Aufgabentrennung zwischen der Hausverwaltung und dem Betreuungsbereich		

5. Ablauforganisation

a) Interne Kommunikation ist geregelt		
b) Besprechungsergebnisse werden dokumentiert		
c) Organisation von Fortbildungen		
d) Regelmäßige Fallberatungen im Team		
e) Zusammenhangsleistungen werden dokumentiert		
f) Aufgabentrennung zwischen der Hausverwaltung und dem Betreuungsbereich		

6. Leistungserbringung

6.1 Aufnahme phase

a) Einheitliche verbindliche Aktenführung		
b) Einhaltung von Leistungsstandards		
c) Erstellung der anspruchsbegründenden Stellungnahme		
d) Abschluss des Betreuungsvertrages		
e) Abschluss des Mietvertrages		
f) Erklärung zur Weitergabe von Daten		

6.2. Hilfeplanung und Leistungserbringung

a) Einheitliche verbindliche Aktenführung		
b) Erstellung, Überprüfung, Fortschreibung einer vereinbarungsgerechten Hilfeplanung		
c) Fristgerechte Vorlage der Hilfeplanung		
d) Reaktion auf Nichteinhaltung von Terminen "Krisen", besonderen Vorkommnissen		
e) Fristgerechte Mitteilung an den Kostenträger über Betreuungsabbruch		
f) Stamblatt der Klienten ist auf dem aktuellen Stand.		
g) Es werden direkte und indirekte Leistungen dokumentiert (Gespräche, Telefonate, Schriftverkehr).		
h) Mahn- und Kündigungsschritte wurden dokumentiert		
i) vertragsgerechter Leistungsumfang		

Name:

Erklärung zur Wahrung des Datenschutzes im Rahmen der Tätigkeit des Prüfungsgremiums lt. Vereinbarung der Ko 93 vom 8.10.2002

1. Ich verpflichte mich zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses zu personbezogenen Daten. Dies sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet, bekanntgegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise genutzt werden.
2. Darüber hinaus gilt das Verschwiegenheitsgebot, wie in der Vereinbarung der Kommission 93 festgelegt.
3. Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der Tätigkeit des Prüfungsgremiums fort.

Berlin, den.....

.....
Unterschrift

.....
übergeben am